

# Handreichung zur Weiterentwicklung von Anti-Korruptions-Maßnahmen bei der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR (WBD-AöR)

#### 1. Zweck

Die vorliegende Handreichung soll der Weiterentwicklung von Anti-Korruptions-Maßnahmen bei der WBD-AöR dienen. Die WBD-AöR ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, das im Dienste der Duisburger Bürgerinnen und Bürger satzungsmäßig übertragene Aufgaben der "Daseinsvorsorge" wahrnimmt. Insofern ist es wesentlich, das Vertrauen in die Integrität und Ordnungsmäßigkeit der öffentlichen Stellen zu erhalten. Die Prävention von korruptivem Verhalten ist dabei ein wesentlicher Teilaspekt. Die vorliegende Handreichung erhebt nicht den Anspruch, dass allein durch ihre Existenz Korruption verhindert werden kann, sie bildet den Rahmen zu den bereits vorhandenen Maßnahmen der WBD-AöR im Bereich der Korruptionsprävention. Es soll u.a. eine Sensibilisierung aller Beschäftigten für das Thema "Korruptionsprävention" erzielt werden. In erster Linie sollen die Beschäftigten Informationen darüber erhalten, wie Korruptionsversuche erkannt, abgewehrt und vermieden werden können oder wie mit bestehenden Verdachtsfällen zu korruptivem Verhalten umgegangen werden sollte. Dies dient vor allem dem Schutz der Beschäftigten.

Eine Korruptions-Straftat einzelner Beschäftigter wird im Bewusstsein der Öffentlichkeit bzw. der Bürgerinnen und Bürger auf das Gesamtunternehmen übertragen und führt daher in der Regel zu einem massiven Reputations- und Vertrauensverlust. Daneben drohen Strafverfolgung, Geldbußen sowie Ausschluss bei Vergabeverfahren, Fördermaßnahmen und Genehmigungen. Dies ist mit allen zulässigen und geeigneten Mitteln zu vermeiden.

Die folgenden Definitionen und Erläuterungen zu Handlungsoptionen sollen insbesondere der Umsetzung des am 01.03.2005 in Kraft getretenen und am 05.01.2014 novellierten Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz - kurz: KorruptionsbG) dienen. Der Runderlass des Innenministeriums vom 26.04.2005 (Stand 20.08.2014) "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" wurde hierbei ebenso berücksichtigt. Des Weiteren sollen hiermit bereits bestehende Regelungen zur Korruptionsprävention bei der WBD-AöR zusammengefasst bzw. ihnen ein Rahmen gegeben werden.

# 2. Anwendungsbereich

Die folgenden Ausführungen gelten für alle Beschäftigten der WBD-AöR.

### 3. <u>Begriffsdefinitionen</u>

Nachfolgend werden besondere, mit dem Thema zusammenhängende Begriffe näher erläutert.

Amtsträger

Gemäß § 11 Strafgesetzbuch (StGB) ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben



der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

Begleitdelikte

Straftatbestände nach StGB, die (neben Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, s.u.) häufig im Zusammenhang mit Korruption auftreten, sind u.a. Unterschlagung (§ 246), Betrug (§ 263), Untreue (§ 266), Urkundenfälschung (§ 267) und Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 298).

Bestechlichkeit

Gemäß § 332 StGB liegt Bestechlichkeit vor, wenn ein Amtsträger für sich oder einen Dritten einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine konkrete Diensthandlung vorgenommen hat oder plant, vorzunehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde.

Bestechung

Gemäß § 334 StGB gilt als Bestechung die Gewährung, das Angebot oder das Versprechen eines Vorteils gegenüber einem Amtsträger oder einem Dritten für eine konkrete vorgenommene oder geplante Diensthandlung, die gegen die Dienstpflichten verstößt oder verstoßen würde.

Besonders schwere Fälle der Bestechung (und Bestechlichkeit) liegen gemäß § 335 StGB vor, wenn es sich um Vorteile großen Ausmaßes (Rechtsprechung ab 10.000 €), fortgesetzte, d.h. wiederholte, Vorteilsannahmen oder um Handlungen einer Bande (mindestens drei Personen beteiligt) handelt.

Korruption

In Anlehnung an die allgemeine Definition von Transparency International ist Korruption "der Missbrauch anvertrauter Macht im Rahmen eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandates zum privaten Nutzen oder Vorteil durch Tun oder Unterlassen". Beim Phänomen der Korruption gibt es zunächst einmal keine Opfer, sondern nur Täter, die alles daransetzen, ihr Tun zu verschleiern.

Die Schaffung von Transparenz durch die Dokumentation unternehmensbezogener Vorgänge und deren wirksame Kontrolle sind geeignete Mittel der Korruptionsprävention / -bekämpfung; dies gilt insbesondere dort, wo gegebene Strukturen (Organisationen, Prozesse, Verhalten) korruptives Verhalten erleichtern bzw. ermöglichen.

KorruptionsbG NRW

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung regelt die Korruptionsbekämpfung und die Errichtung und Führung eines Vergaberegisters für öffentliche Stellen und definiert diese.

Öffentliche Verwaltung Die Erledigung von öffentlichen Verwaltungsaufgaben obliegt sog. Verwaltungsträgern. Originärer Verwaltungsträger ist der Staat, gegliedert in Bund und Länder, wiederum untergliedert in Gemeinden oder eigens dafür geschaffene, mit Hoheitsgewalt ausgestattete Verwaltungsträger.



Die Gemeinden können zur Erledigung ihrer Aufgaben Unternehmen oder Eigenbetriebe z.B. in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts gründen. Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung umfassen z.B. die Daseinsvorsorge, d.h. die Bereitstellung von Infrastruktur oder individuelle Unterstützung in Bezug auf Versorgungs-, Bildungs- oder Entsorgungsleistungen.

Vorteil

Ein Vorteil ist jede auch nur vorübergehende Zuwendung (Dienst- oder Sachleistung; materiell oder immateriell), die nicht auf einem durchsetzbaren Rechtsanspruch beruht und die die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers objektiv messbar verbessert. "Vorteil" ist im strafrechtlichen Sinne ein Begriff für jegliche Besserstellung ohne, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht.

Vorteilsannahme

Gemäß § 331 StGB ist die Annahme, das Sich-versprechen-lassen oder die Forderung eines Vorteils durch einen Amtsträger im Zusammenhang mit seiner Dienstausübung strafbar. Hierfür ist keine konkrete Gegenleistung erforderlich. Die bloße Verbindung des Vorteils mit der Amtsträgerschaft ist ausreichend. Es liegt keine Straftat vor, wenn die Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse die Annahme im vor- oder nachhinein genehmigt.

Vorteilsgewährung

Gemäß § 333 StGB ist das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung eines Vorteils für einen Amtsträger oder einen Dritten im Zusammenhang mit dessen Dienstausübung strafbar. Hierfür ist keine konkrete Gegenleistung erforderlich. Die bloße Verbindung des Vorteils mit der Amtsträgerschaft ist ausreichend.

# 4. Korruptionsgefährdete Bereiche

Grundsätzlich ist Korruption in allen Unternehmensbereichen denkbar, insbesondere dort, wo Prozesse und Strukturen wenig transparent sind oder wo Vorgänge oder Entscheidungen auf Einzelpersonen konzentriert sind, d.h. interne Kontrollstrukturen im Sinne eines ordnungsgemäßen IKS (Internes Kontroll-System) fehlen, zu schwach ausgeprägt sind oder nicht wahrgenommen werden. Zudem können vor allem Aufgabenbereiche durch unrechtmäßige Einflüsse gefährdet sein, in denen

- Ausschreibungen vorgenommen werden,
- Aufträge vergeben werden,
- Verträge abgeschlossen werden,
- Subventionen, Fördermittel oder Zuwendungen bewilligt werden,
- über Anträge, Konzessionen, Genehmigungen, Gebote oder Verbote entschieden wird oder andere Verwaltungsakte erlassen werden,
- Überwachung / Bestätigung / Bescheinigung von Leistungen stattfinden,
- Planungen, die für davon Betroffene materielle oder immaterielle Auswirkungen haben, durchgeführt werden,
- Abgaben, Gebühren etc. festgesetzt oder erhoben werden,



- Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten ausgeübt werden,
- Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien) veräußert oder erworben werden,
- Über Vollstreckung / Niederschlagungen / Erlasse / Stundungen von Forderungen entschieden wird,
- Ermessensentscheidungen getroffen werden,
- Zugang zu vertraulichen Informationen besteht,
- Bargeld angenommen wird und / oder
- häufige Außenkontakte z.B. zu Kunden, Lieferanten, etc. stattfinden.

Folgende Aufgabenbereiche oder Tätigkeitsfelder (abstrakt zusammengefasst) können (besonders) gefährdet sein:

Bau	Ausschreibungen und Vergaben von Architekten-, Ingenieur- und Bauleistungen sowie Leistungen zu Planung, Entwicklung, Kalkulation, Gutachten, Wertermittlung.
Beschaffungen	Ausschreibungen und Vergaben von Lieferleistungen wie z.B. Ankauf von Büroausstattungen, von allgemeinen Verbrauchsgütern oder von fachspezifischen Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen oder Ersatzteilen; Vergabe von Dienstleistungen und Wartungsverträgen.
Genehmigungen	Erlaubnisse und Untersagungen, Konzessionsvergaben, Anerkennungen, Berechtigungen.
Kontrollen	Bauaufsicht / -leitung, Abfallaufsicht, Projektleitung, sonstige Aufsicht.
Finanzen	Abgaben-/ Gebührenfestsetzungen, Stundungen, Niederschlagungen, Aussetzung der Vollziehung, Forderungserlass, Darlehensgewährung, Kreditbeschaffung, Zuweisungen, freiwillige Zuschüsse, Kassengeschäfte.
Grundstücksver- kehr	An- und Verkäufe, Pacht-, Miet- und Zinsfestsetzung.
Vertrieb / opera- tive Bereiche	Kundenkontakt, Angebotserstellung, Abfallentsorgung, RCH / RC, Stra- Benreinigung.

Gemäß § 19 KorruptionsbG sind die korruptionsgefährdeten Aufgabenbereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze "intern festzulegen". Hierzu kann die Durchführung einer **Gefährdungsanalyse** dienen, aus der die Erstellung eines sog. "**Gefährdungsatlas**" folgt. Zur Einstufung der einzelnen Tätigkeiten und Arbeitsplätze gibt der Runderlass des Innenministeriums zur "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" Hilfestellungen. Bei Feststellung einer tatsächlichen Wahrnehmung / Ausübung der "oben aufgeführten abstrakt korruptionsgefährdeten Tätigkeiten" "liegt die Zuordnung einer mittleren Korruptionsgefährdung nahe." "Führt die Entscheidung zu erheblichen Vor- oder Nachteilen für Dritte und ist ein Handlungsspielraum im Sinne eines Ermessens- und Beurteilungsspielraumes gegeben, kann eine besondere Korruptionsgefährdung anzunehmen sein."

Ein Gefährdungsatlas entsteht in einem zweistufigen Verfahren:

- Zunächst erfolgt eine Prüfung der Korruptionsgefährdung aller Arbeitsplätze durch eine "Risikoabfrage", um die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsbereiche zu ermitteln.
- Anschließend wird für die als besonders korruptionsgefährdet ermittelten Arbeitsbereiche sowie für die vorhandenen Sicherungssysteme eine "Risikoanalyse" durchgeführt.



Gemäß Jahresbericht 2017 zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat wird in der Auslegungshilfe und Erläuterung zur Korruptionspräventionsrichtlinie der Bundesregierung folgendes zur Risikoanalyse ausgeführt:

#### 3. Risikoanalyse

- 3.1 Bei besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll
  - nach dem erstmaligen Feststellen der besonderen Korruptionsgefährdung,
  - nach organisatorischen oder verfahrensmäßigen Änderungen,
  - nach Änderungen der Aufgabeninhalte oder
  - nach spätestens fünf Jahren
  - geprüft werden, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist. Hierzu werden für das jeweilige besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiet die vorhandenen Sicherungen erfasst und deren Wirksamkeit kursorisch geprüft.
- 3.2 Wird nach der kursorischen Prüfung ein Handlungsbedarf erkannt, wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Hierzu werden für das jeweilige Arbeitsgebiet die einzelnen Arbeitsabläufe und Prozesse sowie die bestehenden Sicherungen im Hinblick auf das Korruptionsrisiko untersucht. Anschließend wird bewertet, ob für die Risiken in dem notwendigen Maße wirksame Sicherungen bestehen. Wird ein Handlungsbedarf festgestellt, ist zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung zu ändern sind. In diesem Fall enthält die Risikoanalyse Vorschläge und/oder die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen. Die

Quelle: bmi\_Jahresbericht 2017 zur Korruptionsprävention

Ein Gefährdungsatlas gibt Hinweise über den Grad der Korruptionsgefährdung von Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Wirksamkeit vorhandener Sicherungssysteme in einem Bereich unabhängig von der Stellung der Beschäftigten in der Hierarchie. Er dient vor allem dem Schutz der Beschäftigten in (besonders) korruptionsgefährdeten Bereichen. Sie müssen in die Lage versetzt sein, in einem transparenten Aufgabenfeld ihr Arbeit ordnungsgemäß erledigen zu können.

Nach Festlegung der gefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze werden Vorschläge zur Modifizierung von Prozessabläufen aufgezeigt, Präventionsmaßnahmen entwickelt und Kontrollmechanismen implementiert. Der Gefährdungsatlas wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet bzw. angepasst.

# 5. <u>Korruptionsbegünstigende Faktoren</u>

Die Ursachen und Motive für Korruption sind vielschichtig. Eine Ursache liegt außerhalb der öffentlichen Unternehmen und wird bei den Korrumpierenden ("Gebern") durch verschärften Wettbewerb und erhöhte Gewinnerwartung geprägt. Weitere Gründe für Korruption können im gesellschaftlichen Wertewandel gesehen werden. Innerhalb der öffentlichen Unternehmen sind mögliche Ursachen in mangelnder Transparenz, mangelnde Dienst- und Fachaufsicht oder unzureichende Aus- und Fortbildung zu finden. Neben persönlichen Motiven begünstigt auch eine unzureichende Strafverfolgung und ein entsprechend niedriges Entdeckungsrisiko die Korruption. Motive können folgendermaßen geprägt sein:

- Persönliche Probleme, Frust, subjektiv empfundene Unterbezahlung
- Hoher Lebensstandard, teure Hobbys
- Gefühl der Überforderung
- Mangelndes Wissen über Korruption und deren schleichenden Beginn / Prozess ("Anfüttern" schafft Abhängigkeiten)
- Mangelnde Gemeinwohlorientierung
- Mangelndes Unrechtsbewusstsein



### 6. Korruptionsindikatoren

Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Indikatoren können Warnsignale im Hinblick auf Korruptionsgefährdung sein, wenn sie z.B. stark ausgeprägt sind oder auch in Kombination miteinander auftreten. Einzeln betrachtet haben sie eine geringe Aussagekraft und lassen nicht zwangsläufig auf ein Fehlverhalten schließen. Daher ist die Bewertung von Indikatoren jeweils mit größter Sorgfalt durchzuführen.

Grundsätzlich bemerkenswert sind **plötzlich auftretende**, **häufige**, **auffällige**, **nicht nach-vollziehbare**, **von dem üblichen Verhalten abweichende** Änderungen bei Personen / Beschäftigten bzw. in ihren Handlungen. Möglich Indikatoren können sein:

# • Personenbezogene Indikatoren

- o Persönliche Probleme (Sucht, Schulden, Frust, etc.)
- o Geltungssucht
- o Absonderung, Verschlossenheit
- o Mangelnde Identifikation mit der Tätigkeit oder mit dem Arbeitgeber
- o Gezieltes Umgehen von Kontrollen, Abschottung einzelner Aufgabenbereiche; Mitnahme von Vorgängen nach Hause
- o Verweigerungshaltung bei beabsichtigter Umsetzung auf eine andere (evtl. sogar besser bezahlte) Stelle
- o Auffällige Stückelung des Jahresurlaubes, um Vertretungssituationen zu vermeiden
- o Fehlender Eingangsstempel
- o Abweichung des tatsächlichen Vorgangsablaufes von der Dokumentation
- o Missbrauch von Ermessensspielräumen
- o Behinderung von Prüfungen durch nicht rechtzeitige, unter Zeitdruck übergebene prüfungspflichtige Unterlagen / Vorgänge
- o Auffällig schnelle oder langsame oder oberflächliche Vorgangsbearbeitung
- o Nicht nachvollziehbares Befürworten eines Projektes / Unternehmens
- o Nicht nachvollziehbare Nachgiebigkeit bei Verhandlungen mit Externen
- o Wiederholte Bevorzugung bestimmter Unternehmen
- o (Aufwändige) Werbegeschenke
- Häufiger privater Umgang / unüblich vertrauter Umgangston mit Geschäftspartnern / Geschäftspartnerinnen
- o Nebentätigkeiten in einem bestimmten dienstlichen Umfeld (z.B. Beratervertrag mit Anbieterfirma)
- o Inanspruchnahmen von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen oder Veranstaltungen von Geschäftspartnern / Geschäftspartnerinnen, Bietenden, Antragstellenden etc.
- o Unerklärlich hoher Lebensstandard; plötzlich auffallend veränderter Lebensstil

#### • Systembezogene Indikatoren

- o Zu große Aufgabenkonzentration auf eine Person
- o Unzureichende Kontrollen, zu schwach ausgeprägte Dienst- und Fachaufsicht
- o Zu große (unkontrollierte) Entscheidungsspielräume
- o Fehlende oder schwer verständliche / komplexe Vorschriften
- o Fehlende Transparenz / unzureichende Dokumentation von Entscheidungen



#### Passive Indikatoren

- o Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre
- Ausbleiben von behördlichen Aktionen, Reaktionen oder Konsequenzen auf Verdachtsmomente oder Vorfälle

# 7. Korruptionspräventionsmaßnahmen

Aus den vorgenannten korruptionsbegünstigenden Faktoren (siehe Punkt 5) und den Korruptionsindikatoren (siehe Punkt 6) lassen sich verschiedene organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Unternehmen ableiten, um die Gefährdung durch Korruption einzudämmen. Eine wirksame Korruptionsprävention erfordert ein systematisches Strategie- und Maßnahmenkonzept, das auf die spezifischen Bedürfnisse und Gefährdungen der jeweiligen Arbeitsplätze abgestellt ist und regelmäßig angepasst wird.

Die angehängte Excel-Übersicht (siehe Anlage) beinhaltet eine Matrix zu möglichen Maßnahmen sowie deren Umsetzungserfordernis bzw. Umsetzungsstand innerhalb der WBD-AöR vor allem in den "gefährdeten Bereichen". Eine Nicht-Umsetzung der für erforderlich definierten Maßnahmen ist zu begründen und zu dokumentieren.

# 8. Verhalten bei Korruptionsverdacht

Im Runderlass des Innenministeriums "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 20.08.2014 ist das Verhalten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes geregelt. Zum "Verfahren bei offenen oder anonymen Hinweisen oder Auffälligkeiten bei der WBD-AöR" gibt es zudem die **Verfahrensanweisung VA-A 50.** 

Grundsätzlich sind ruhiges, besonnenes und unverzügliches Handeln unabdingbar, um zum einen keine Fristen zu versäumen und zum anderen den Sachverhalt aufzuklären, damit entweder (im negativen Fall) die entsprechenden (rechtlichen) Konsequenzen folgen können oder (im positiven Fall) ein möglicher Vorwurf entkräftet und der Ruf der Betroffenen bzw. der WBD-AöR gewahrt werden kann.

Bei Auffälligkeiten oder Verdachtsmomenten ist unverzüglich die Anti-Korruptionsstelle bzw. WBD-C zu informieren, damit diese die **Aufklärungstätigkeit** (WAS, WANN, WO, WER) und **Beratungstätigkeit** hinsichtlich Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen einleiten / durchführen kann. Hierfür ist **Vertraulichkeit** oberstes Prinzip, damit eine Entkräftung oder mögliche Spurenverwischung erschwert wird.

Seit Februar 2018 besteht die Möglichkeit für Beschäftigte, Bürger und Bürgerinnen oder sonstige Dritte, offene oder anonyme Hinweise auf korrupte Handlungen oder sonstige Verstöße gegen Gesetze oder Richtlinien zum Nachteil der WBD-AöR dem **Vertrauensanwalt** Herrn Andreas Riegel (Kontaktdaten siehe Intranet) mitzuteilen. Der Vertrauensanwalt bewertet die eingehenden Informationen und kommuniziert sie der WBD-AöR, ohne, dass er die Identität der Hinweisgeberperson gegenüber der WBD-AöR oder Dritten offenbart.



Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Verfehlung vor, wird unmittelbar die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. Zudem werden arbeitsrechtliche Maßnahmen und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen geprüft und ggf. umgesetzt. Hierfür werden im Rahmen einer sogenannten "Task Force" der Vorstand, WBD-R und WBD-P sowie der Personalrat (PR) einbezogen.

Mögliche rechtliche Konsequenzen können demnach sein:

- Herausgabe des Vorteils (soweit möglich)
- Schadensersatz gegenüber der WBD-AöR
- Freiheits- oder Geldstrafe nach dem StGB
- Arbeitsrechtliche Sanktionen bis hin zur außerordentlichen Kündigung
- Rechtliche Folgen für die WBD-AöR bzw. die Leitungs- / Aufsichtsorgane bei Verstoß gegen Organisations- und Aufsichtspflichten

# 9. Mitgeltende Unterlagen bzw. zugrunde liegende gesetzliche Regelungen

- Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG)
- Runderlass des Innenministeriums "Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung" vom 20.08.2014
- Strafgesetzbuch (StGB), insbesondere Dreißigster Abschnitt "Straftaten im Amt"
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- Compliance-Kodex der WBD-AöR
- Beschaffungs- und Vergaberichtlinie der WBD-AöR
- Verfahrensanweisung WBD / VA A 50 "Verfahren bei offenen oder anonymen Hinweisen oder Auffälligkeiten bei den WBD-AöR"
- Verfahrensanweisung WBD / VA A 67 "Umgang mit Nachtrags- und Vergütungsänderungsanforderungen (Aktives Nachtragsmanagement)"
- Verfahrensanweisung WBD / VA A 76 "Bauinvestitionscontrolling (BIC)"